

## Ran an die Kulturlandschaft! Interne Förderrichtlinie für Naturschutzmaßnahmen im Kreis Warendorf

### 1. Ziel der Förderung

Ziel ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung prägender, strukturreicher Gehölze als Lebensräume für höhlenbewohnende Tierarten sowie als charakteristische Elemente der Kulturlandschaft. Die Förderung dient zugleich der Stärkung der biologischen Vielfalt.

Gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen zum Erhalt von Kopfbäumen
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Streuobstwiesen
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Landschaftshecken
- Maßnahmen zur Neuanlage von Alleen, Baumreihen und Baumhainen

### 2. Gegenstand der Förderung

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt als freiwillige Leistung des Kreises vorbehaltlich der Verfügbarkeit der hierfür vorgesehenen FÖNA-Mittel und der zweckgebundenen Ersatzgeldmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, der Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen und Bedingungen) enthalten kann.

#### 2.1 Pflegeschnitt von Kopfbäumen

Fachgerechte Pflegeschnitte bestehender strukturreicher Kopfbäume können gefördert werden.

*Ein strukturreicher Kopfbaum liegt vor, wenn der Stammdurchmesser unterhalb des Kopfansatzes mindestens 40 cm beträgt.*

Besondere Regelungen:

- Abschnittsweise Schneitelung: maximal 50 % einer Baumreihe je Pflegezeitraum; Ausnahmen nach fachlicher Prüfung möglich.
- Pflegeschnitt: schnittnah am Kopfansatz, das Stammholz darf nicht beschädigt werden.
- Fachgerechte Entsorgung des Schnittgutes
- Mindestumfang: mindestens 3 Kopfbäume pro Antrag
- Höchstgrenze: maximal 20 Kopfbäume pro Antrag

\* *Pflegezeitraum: 1. Oktober bis 31. Dezember des Förderjahres.*

#### 2.2 Pflegeschnitt von Obstbäumen auf Streuobstwiesen

Fachgerechte Pflegeschnitte bestehender hochstämmiger Obstbäume auf Streuobstwiesen können gefördert werden. Hierbei wird zwischen zwei Kategorien unterschieden.

Kategorie 1: Obstbäume in der Entwicklungsphase, Stammdurchmesser bis 16 cm (gemessen in 1m Stammhöhe)

Kategorie 2: Strukturreiche Obstbäume ab 16 cm Stammdurchmesser (gemessen in 1m Stammhöhe)

Besondere Regelungen:

- Pflegeschnitt gemäß kreisinterner Pflegeanleitung
- Fachgerechte Entsorgung des Schnittgutes
- Mindestumfang: mindestens 10 Bäume pro Antrag
- Höchstgrenze: maximal 30 Bäume pro Antrag

### **2.3 Pflegeschnitt von Landschaftshecken innerhalb von Naturschutzgebieten/ Landschaftsschutzgebieten**

Fachgerechte Pflegeschnitte bestehender strukturreicher Landschaftshecken können gefördert werden.

*Förderfähig sind Hecken ab einem Alter von mindestens 10 Standjahren.*

#### Besondere Regelungen:

- Förderfähig ausschließlich innerhalb von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten
- Abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen: maximal 50 % der Hecke je Pflegezeitraum sowie höchstens 100 laufende Meter zusammenhängend; Ausnahmen nach fachlicher Prüfung möglich.
- Glatter Pflegeschnitt ca. 10-40 cm über dem Boden
- Vorhandene Bäume sind als Überhälter in einem Abstand von mindestens 25 m in der Hecke zu belassen.
- Fachgerechte Entsorgung des Schnittgutes
- Die Länge und Breite der Hecke wird anhand eines aktuellen Luftbildes ermittelt
- Mindestumfang: mindestens 100 m Hecke pro Antrag.
- Höchstgrenze: maximal 300 m Hecke pro Antrag

### **2.4 Anpflanzung von Obstbäumen**

Standortgerechte Hochstämme alter, regionaltypischer Sorten als Neuanlage, Erweiterung oder Ergänzung von Streuobstwiesen und -weiden können gefördert werden.

#### Voraussetzungen:

- Hochstämme mit Stammumfang mind. 8cm
- Sortenwahl entsprechend der kreisinterne Sortenliste
- Pflanzabstände: Mindestens 8 m zwischen Obstbäumen, mindestens 10 m Abstand zu großkronigen Bäumen
- Pflanzung und Pflege gemäß kreisinterner Anleitung
- Stützmaßnahmen: 1–3 Pfähle je nach Nutzung der Fläche
- Ausreichender Verbisschutz entsprechend der kreisinternen Pflanzanleitung
- Fachgerechter Pflanzschnitt zur Ausbildung einer stabilen Krone
- Erziehungschnitt: jährlich für 5 - 8 Jahre, anschließend Erhaltungschnitt alle 3–5 Jahre

#### Extensive Unternutzung:

- Keine Düngung oder Pflanzenschutzmittel
- Mahd zweimal jährlich oder extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha, Nachmahd möglich)

#### Weitere Regelungen:

- Ersatzpflanzung bei Ausfall innerhalb der ersten 3 Jahre
- Mindestumfang: mindestens 5 Obstbäume je Antrag
- Höchstgrenze: maximal 20 Obstbäume je Antrag

### **2.5 Anpflanzung von Hecken**

Standortgerechte, heimische Gehölze aus gebietseigener Herkunft können gefördert werden.

#### Voraussetzungen:

- Pflanzqualität: Feldgehölze 40-60cm Höhe
- Zertifizierte Gehölze gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 - Norddeutsches Tiefland
- Pflanzung mindestens dreireihig, Mindestbreite 4 m
- Pflanzschema: 1mx1m
- Pflege: Bodenvorbereitung und Freischneiden der Pflanzen, alle 10-15 Jahre abschnittsweises „Auf den Stock Setzen“

#### Wildschutz (falls erforderlich):

- wildtierverträglicher Zaun als Verbiss- und Fegeschutz: (z. B. 1,20m hoher Wildzaun Knotengeflecht, 100/10/15, Drahtstärke 2,5mm, Bodenfreiheit: 20 cm, Holzpfosten, Zaun straff gespannt)
  - keine Stacheldrähte oder Elektrozäune
  - Rückbau spätestens nach 7 Jahren

#### Weitere Regelungen:

- Ersatzpflanzung bei über 30% Ausfall in den ersten 3 Jahren
- Mindestumfang: mindestens 50 m Hecke pro Antrag
- Höchstgrenze: maximal 150 m Hecke pro Antrag

### **2.6 Anpflanzung von Alleen, Baumreihen und Baumhainen**

Standortgerechte Hochstämme gebietseigener Herkunft können gefördert werden.

#### Voraussetzungen:

- Pflanzqualität mindestens StU 10-12cm
- Zertifizierte Gehölze gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 - Norddeutsches Tiefland
- Pflanzabstand: mindestens 10 m
- Pflanzgrube: ausreichend groß, Veredelungsstelle handbreit über dem Boden, ausreichende Bewässerung
- Stützmaßnahmen: ein Pflanzpfahl mit Anbindung (z.B. Kokosstrick) (bei windexponierten Standorten zwei Pflanzpfähle)
- Ausreichender Stammschutz (z.B. Drahtose Maschenweite 12x12mm, mind. 150cm hoch)
- Wühlmausschutzkorb aus unverzinktem Draht wird empfohlen

#### Weitere Regelungen:

- Ersatzpflanzung bei Ausfall innerhalb der ersten 3 Jahre
- Mindestumfang: mindestens 5 Bäume pro Antrag
- Höchstgrenze: maximal 20 Bäume pro Antrag

### **2.7 Sonstige Maßnahmen für den Naturschutz**

Maßnahmen mit besonders hohem ökologischem Wert können gefördert werden, z.B.:

Anlage von Nisthilfen

#### Besondere Regelungen:

- Fachliche Entscheidung durch die UNB.
- Regelfördersatz bis 500€
- Bagatellgrenze: 150 € Zuwendungssumme

### **3. Schutzstatus**

Geförderte Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, mindestens jedoch für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Punkt 7). Unabhängig davon gelten die einschlägigen gesetzlichen Schutzvorschriften. Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind zulässig, müssen aber zuvor der UNB angezeigt werden.

### **4. Zuwendungsempfänger**

- Privatpersonen
- Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe
- Vereine und Verbände

## 5. Art und Höhe der Förderung (Pauschalen)

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Pflege Kopfbaum	49 € / Baum
Pflege Hecke	1 € / m <sup>2</sup> *
Pflege Obstbaum Kategorie 1	25 € / Baum
Pflege Obstbaum Kategorie 2	49 € / Baum
Anpflanzung Obstbaum	75 € (ein Pfahl), 100 € (Dreibock)
Anpflanzung Hecke	4 € / Pflanze
Einzäunung Hecke	5 € / lfm
Anpflanzung Baum (Allee/Baumreihe/Baumhain)	90 € / Baum
Sonstige Maßnahmen	70% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

\* Berechnung der Heckenfläche durch die UNB: Länge × Breite (gemessen im aktuellen Luftbild).

## 6. Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen im Außenbereich (gemäß §35 BauGB)
- Keine Förderung von Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung sowie Waldumwandlungsgenehmigung) oder bei anderer rechtlicher Verpflichtung
- Keine Doppelförderung mit anderen Programmen
- Fachgerechte Ausführung nach anerkannten Regeln / kreisinternen Vorgaben
- Verwendung standortgerechter, heimischer Arten
- Dauerhafter Erhalt der Maßnahme
- Maßnahmenbeginn erst nach Bewilligung
- Bei Nicht-Eigentum: Nachweis der Flächenverfügbarkeit

## 7. Zweckbindungsfrist

- Die Zweckbindungsfrist ist der Zeitraum, in dem die geförderte Maßnahme erhalten und bestimmungsgemäß genutzt werden muss.
- Für alle Maßnahmen: 5 Jahre
- Für Landschaftshecken: 10 Jahre
- Beginn mit Abschluss der Maßnahme (Datum im Verwendungsnachweis)
- Verstöße führen in der Regel zur (anteiligen) Rückforderung

## 8. Antragstellung

- Elektronische Antragstellung vor Maßnahmenbeginn
- Antragszeitraum: 1. März – 31. Juli
- Auswahl im Rankingtermin im August nach Bewertungskriterien

### Hinweis:

Nicht bearbeitete Anträge werden auf Wunsch in den nächsten Antragszeitraum übertragen. Eine Ablehnung allein aufgrund begrenzter Kapazitäten erfolgt nicht.

## 9. Bewilligung und Auszahlung

- Bewilligung nach Prüfung und Verfügbarkeit der Fördermittel
- Auszahlung zum 31. Dezember.
- Durchführungszeitraum: 1. Oktober. – 31. Dezember (Ausnahmen möglich)

#### **10. Nachweis- und Kontrollrechte**

- Verwendungsnachweis spätestens bis 15.01. des Folgejahres
- Beizufügen: Fotodokumentation, ggf. Pflanzen-Herkunftsnachweis
- Kontrollrecht der UNB vor Ort (auch nach Auszahlung) Pflicht zur Auskunft
- Ersatzpflanzungen sind unaufgefordert nachzuweisen
- Aufbewahrungspflicht aller Unterlagen: 5 Jahre

#### **11. Rückforderung**

Eine (anteilige) Rückforderung kann erfolgen bei:

- nicht ordnungsgemäßer Durchführung
- Verstoß gegen Fördervoraussetzungen
- Verstoß gegen Auflagen/Nebenbestimmungen
- Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist
- unrichtigen oder unvollständigen Angaben

#### **12. Geltungsbereich**

- Kreis Warendorf

#### **13. Inkrafttreten**

- 15.03.2026